

Durchführungsbestimmungen für den Bayerischen Pokal U12 / U14 und die Qualifikation zum SSV Pokal U12 - 2020

1. Teilnehmer:

Für den Bayern Pokal U12 und U14, sowie die Qualifikation zum SSV Pokal U12 melden die Vereine ihre Teilnahme bis zum 10.11.2019 (U14 und U12) an den Rundenleiter mit Kopie an den Fachwart des BSV.

Die gemeldeten Mannschaften müssen Ihre Teilnahme bis zum 30.11.2019 (U14 und U12) zusagen.

Von Vereinen, die nach diesem Termin auf eine Teilnahme verzichten, wird ein zusätzlich erhöhtes Meldegeld bis zu einer Höhe von 500,00 EURO erhoben.

2. Altersklassen:

Jugend U14 Mixed Jahrgänge 2006 bis 2009

Jugend U12 Mixed Jahrgänge 2008 bis 2011

3. Bestimmungen zur Meldung zum Süddeutschen Pokal

Die zwei erstplatzierten Mannschaften der BSV-U12 Pokalrunde qualifizieren sich für den Süddeutschen Pokal U12.

Zusätzlich können sich ggf. noch weitere Mannschaften qualifizieren. Dies ist von der Zusammensetzung der Mannschaften zum Süddeutschen Pokal abhängig.

Ein Verzicht zur Teilnahme an der Süddeutschen Pokalrunde U12 möglich.

4. Austragungsmodus:

Es spielt jeder gegen jeden.

Bei Teilnahme von 5 und mehr Mannschaften wird eine Vorrunde in zwei Gruppen gespielt, die durch Auslosung erfolgt. Die Erst- und Zweitplatzierten jeder Gruppe erreichen die Endrunde.

Die Pokalrunde (bis 4 Teilnehmer) wird für die U14 am 01.02. oder 02.02.2020 und für die U12 am 25.01. oder 26.01.2020 gespielt.

Bei 2 Gruppen für die U14 am Wochenende 01.02. bis 02.02.2020 und der U12 am Wochenende 25.01.2020 bis 26.01.2020.

In der Endrunde spielt jeweils der Gruppenerste gegen den Gruppenzweiten aus der anderen Gruppe. Das Spiel um Platz 1 bestreiten die Gewinner, das Spiel um Platz 3 die Verlierer dieser Spiele.

Bei Punkt- und Torgleichheit bei einem Turnier wird gemäß § 344 Abs. 4 WB verfahren. Bestreiten die beiden Mannschaften gemeinsam das letzte Spiel, wird das endgültige Ergebnis nach § 344 Abs. 5 WB ermittelt.

5. Rundenleitung und Disziplinarberechtigung:

Christian Naruisch
Auerbacher Str. 39
90482 Nürnberg
Te. 0173 / 88 94 333
E-Mail: fw-wasserball@bsv-mittelfranken.de

6. Meldegeld:

Von jeder teilnehmenden Mannschaft werden vom Bayerischen Schwimm-Verband 50,00 € Meldegeld erhoben.

Das Meldegeld ist spätestens eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung auf das Konto des Bayerischen Schwimmverbandes unter eindeutiger Nennung des Verwendungszweckes und des einzahlenden Vereines (z.B.: Meldegeld BSV Pokal U12 oder U14 / Verein XY) einzuzahlen.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins werden Verzugsgebühren in Höhe von 15,00 € erhoben.

7. Kosten:

Die Vereine tragen ihre Auslagen selbst.

Für die Schiedsrichter ist die Vergütung nach den Richtlinien des BSV zu Grunde gelegt. Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung der Schiedsrichter, sowie die Badmiete des Ausrichters werden den Gesamtkosten zugeordnet.

Die Fahrtkosten richten sich nach den Reisekostenrichtlinien des BSV.

Diese werden zu gleichen Teilen auf alle Teilnehmer verteilt und in Rechnung gestellt.

8. Spielprotokolle

Es kommt das Online-Protokoll des Deutschen Schwimm-Verband zur Anwendung. Die Eingabe als Live-Ticker der einzelnen Spiele soll erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, muss das Ergebnis innerhalb von einer Stunde nach Spielende per Kurznachricht dem Rundenleiter mitgeteilt werden und das Protokoll über die Zugangsberechtigung des Vereins bis spätestens 24 Stunden nach Spielende eingegeben werden, ansonsten wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig.

Ansprechpartner für die Vereine zum Online-Protokoll ist Thomas Ebell aus Chemnitz, er ist das Bindeglied zwischen Vereinen und dem Programmierer (DSV) und steht den Vereinen mit Rat und Tat zur Seite. Sollte es irgendwelche Fragen geben können die Vereine direkt mit Thomas Ebell über die E-Mail Adresse **thomas.ebell@schwimmclub-chemnitz.de** in Verbindung treten.

Gemäß dem Beschluss des DSV-FA-Wasserball vom 14.10.2017 ist der Nachweis des Startrechtes durch das Online-System des DSV (Online-Protokoll) oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen vom Verein mit Stempel und Unterschrift bestätigtem Ausdruck aus dem Lizenzportal des DSV zu erbringen. Alternativ kann auch die beigefügte Teilnehmerliste als Nachweis zum Protokolleintrag vorgelegt werden. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, so ist nach § 20 WB AT zu verfahren. Der Nachweis muss dann binnen drei Kalendertagen nach dem Spielende dem Rundenleiter erbracht werden.

Das Originalprotokoll ist mit den entsprechenden Unterschriften gemäß § 343 WB anzufertigen.

Das Original ist vom ausrichtenden Verein, unter Beachtung von § 343 WB nach Spielende dem Rundenleiter zuzusenden.

Es wird auf die Empfehlungen zu den Ausfüllhinweisen der Rechtskommission des DSV verwiesen.

9. Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahmeberechtigung gilt § 19 WB Allgemeiner Teil.

Ist einem Spieler, Trainer oder Betreuer nach §§ 324 Abs. 2 b, 345 Abs. 2 WB, §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 1 bis Abs. 3 RO die Teilnahmeberechtigung entzogen, gilt die fehlende Teilnahmeberechtigung für das nächste Spiel der BSV Pokale U14/U12 bzw. für die Dauer der Disziplinarmaßnahme oder die Dauer der vorläufigen Sperre.

10. Schiedsrichter und Kampfgericht

In allen BSV-Pokalrunden der U14 und U12 amtiert gem. § 323 WB ein Schiedsrichter.

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den BSV-Schiedsrichterobmann. Die Schiedsrichter sind vom Ausrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen, wobei insbesondere

dafür Sorge zu tragen ist, dass sie sich am Beckenrand ausreichend und ungestört bewegen können.

Das Kampfgericht besteht aus mindestens 3 Personen. Dabei muss es sich um regelkundige Personen handeln, von denen jede Person ein geprüfter Kampfrichter ist. Die Einteilung wird vor Ort vom ausrichtenden vorgenommen.

Das Mindestalter der Kampfrichter ist generell 16 Jahre. Abweichend hiervon kann ein Zeitnehmer mit einem Mindestalter von 14 Jahren als Zeitnehmer 1 eingesetzt werden, wenn dieser durch den BSV- Schiedsrichterobmann geprüft ist und eine entsprechende Bescheinigung mit sich führt

Auf die Kampfrichterordnung des DSV wird hingewiesen. Wenn keine geprüften Kampfrichter eingesetzt werden, wird je Kampfrichter eine Ordnungsgebühr i. H. v. 50,00 € fällig (§ 306 Abs. 2 WB).

Ein Vertreter der Gastmannschaft hat das Recht, im Kampfgericht als Zeitnehmer zu fungieren, sofern er regelkundig und ein geprüfter Kampfrichter ist.

Alle Spiele werden ohne Torrichter ausgetragen. Deren Aufgaben werden durch die Schiedsrichter wahrgenommen.

Lediglich die Hereingabe des Balles auf Zeichen der Schiedsrichter erfolgt durch eine Person der am Spiel beteiligten Vereine.

11a. Besonderheit U14

Die Spielzeit in der U14 Jugend beträgt 4x7 Minuten.

Der Spielball der U14 Jugend ist nach § 318 Abs. 3 WB entsprechend anzuwenden (Größe 5).

11b. Besonderheit U12

Die Spielzeit in der U12 Jugend beträgt 4x6 Minuten.

Für alle Ausschlussfehler gelten die Regelungen der WB, Fachteil Wasserball in der derzeit gültigen Fassung.

Abweichend von § 321 Absatz 2 WB, Fachteil Wasserball darf der Trainer in der Jugendklasse U12 bis zur Mittellinie coachen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 321 unverändert. Die Spiele bei der U12 Jugend sind, soweit möglich, auf einem Spielfeld, das lediglich den Mindestmaßen entspricht, auszutragen.

Ferner ist der Ball entsprechend § 318 Abs. 4 WB zu verwenden (Größe 4).

Die Landestrainerkommission hat 2019 neue Torgrößen für den Spielbetrieb der U12 im DSV vorgeschlagen. Sofern der DSV Wettbewerb dies übernimmt wird abweichend der WB in der U12 mit der Torgröße 2,70 m x 0,80 m gespielt.

Unterstützung bei der Herstellung kostengünstiger Tore kann bei Vereinen angefragt werden, welche diese bereits haben (z.B. 1.FCN Schwimmen)

12. Organisatorische Hinweise

Der Nachweis der Sportgesundheit ist anhand der übersandten Bescheinigung im Original an den Rundenleiter bis zum 30.11.2019 U14 und U12 zu übersenden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Teilnahmeberechtigung nach § 19 WB Allgemeiner Teil nicht vorliegt. Die Trainerlizenzen nach § 348 WB sind dem Rundenleiter und dem Fachwart des BSV bis zum 30.11.2018 U14 und U12 vorzulegen. Es wird auf § 348 Abs. 2 und 3 WB hingewiesen. Gemäß § 308 WB sind die Stammspieler der jeweiligen Mannschaften bis zum 01.01.2020 U14 und U12 an den zuständigen Landeswasserballwart zu melden. Eine Mehranfertigung der Meldung ist dem Rundenleiter zuzustellen.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmung findet § 346 WB Anwendung.

Es dürfen zwei Mannschaften eines Vereins teilnehmen. Dabei ist für jede Mannschaft - der zwei Mannschaften desselben Vereins - eine eigene Stammspielermeldung notwendig.

Bei allen Spielen muss eine Toranzeige vorhanden sein.

Beide Mannschaften (egal ob Heim- oder Gastmannschaft) müssen einen weißen Kappensatz bei den Spielen mitführen.

13. Datenschutzbestimmungen

Mit der Abgabe der Meldungen erkennt der Verein / die Startgemeinschaft die Ausschreibung an und erklärt, dass er / sie und die gemeldeten Sportler mit der Speicherung der personenbezogenen Daten einverstanden sind.

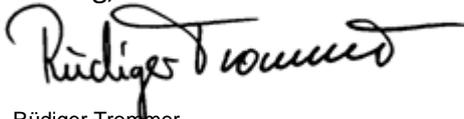
Mit der Meldung wird auch das Einverständnis für die Veröffentlichung der Wettkampfdaten in den Spielprotokollen und auf der Ergebnisplattform der DSV erklärt.

Zusätzlich erklärt der Verein / die Startgemeinschaft mit Abgabe der Meldung, dass die in der Anmeldung genannten Daten sowie im Rahmen der Veranstaltung erstellte Fotos, Filmaufnahmen oder fotomechanischen Vervielfältigungen ohne Vergütungsanspruch des jeweiligen Teilnehmers vom Veranstalter und Dritten wie Medien und Sponsoren genutzt werden dürfen.

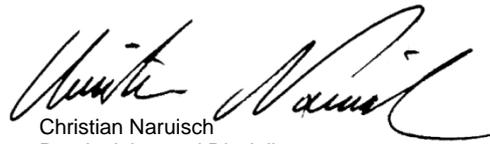
14. Einspruch

Gegen diese von dem Wasserballwart des BSV erlassenen Durchführungsbestimmungen kann Einspruch nach §30 WB Allgemeiner Teil eingelegt werden.

Coburg, 26.10.2019



Rüdiger Trommer
Bayerischer Schwimmverband
Fachwart Wasserball



Christian Naruisch
Rundenleiter und Disziplinar-
berechtigter der Jugendlichen